

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma Sosa Verschlüsse und der Firma Sosaer Metallwarenfabrik Oskar Lange e.K.

gültig ab 01.01.2008

1. Vertragsabschluss

Unsere Angebote sind freibleibend. Für alle Verträge ist unsere schriftliche Auftragsbestätigung in Verbindung mit diesen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen maßgebend. Abweichende Bedingungen des Käufers verpflichten uns nicht, auch wenn wir nicht ausdrücklich widersprechen und der Käufer seine Zustimmung zu den ALZB nicht ausdrücklich erklärt. Nebenabreden und Änderungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung.

2. Preise

Die Preise sind freibleibend und gelten ab Werk, wenn nicht ausdrücklich eine andere Vereinbarung getroffen ist. Hinzu kommt in jedem Fall die jeweilig gesetzliche Mehrwertsteuer. Soweit umseitig nichts Abweichendes angegeben ist, erfolgt die Verpackung und Versand auf Kosten des Käufers.

3. Zahlungsbedingungen

Zahlung netto Kasse 30 Tage, sofern nichts anderes vereinbart ist. Wechsel und Schecks werden nur nach besonderer Vereinbarung und für den Verkäufer kosten- und spesenfrei angenommen. Ist Skontoabzug vereinbart wurden, so kann sich dieser Abzug nur auf den reinen Warenwert, nicht aber auf die Fracht- und Verpackungskosten beziehen. Bei Exportaufträgen erfolgt die Bezahlung durch ein unwiderrufliches Akkreditiv, sofern nichts anderes vereinbart ist. Bei Überschreitung der Zahlungstermine werden Fälligkeitszinsen in Höhe von 5% über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank berechnet. Dem Besteller steht kein Zurückhaltungsrecht gegenüber Geld- und sonstigen Forderungen des Verkäufers zu. Alle Forderungen des Verkäufers werden sofort fällig, wenn die Zahlungsbedingungen ohne rechtfertigenden Grund nicht eingehalten werden.

4. Lieferung, Gefahrtragung

Liefertermine und -fristen sind unverbindlich, sofern der Verkäufer sie nicht ausdrücklich und schriftlich als bindend zugesagt hat. Im Falle höherer Gewalt und sonstiger unvorhersehbarer außergewöhnlicher und unverschuldeter Umstände - z.B. Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Betriebsstörungen u.s.w. - auch wenn sie bei Vorlieferanten eintreten, verlängert sich die Lieferfrist in angemessenem Umfang. Wird durch die genannten Umstände die Lieferung oder Leistung unmöglich oder unzumutbar, so wird der Verkäufer von der Lieferverpflichtung frei. Schadensersatzansprüche des Käufers sind ausgeschlossen. Eine Mehr- oder Minderlieferung der Bestellmenge von bis zu 5 % behalten wir uns vor. Jede Gefahr geht auf den Käufer über, wenn die Ware das Lieferwerk verlässt, auch bei Verwendung von Transportmitteln des Verkäufers. Verzögern sich Übergabe oder Versendung aus vom Käufer zu vertretenden Gründen, so geht die Gefahr am Tage der Versandbereitschaft der Ware auf den Käufer über.

5. Gewährleistung

Der Verkäufer leistet Gewähr, dass die Waren nicht mit Mängeln behaftet sind. Die Eignung der Ware für seine Zwecke stellt der Käufer durch vorangegangene Eignungsversuche selbst fest. Etwaige diesbezügliche Beratungen des Verkäufers erfolgen nach bestem Wissen, sind jedoch nicht verbindlich und begründen keinerlei Rechte oder Ansprüche des Käufers. Für mangelhafte Ware beschränkt sich die Gewährleistungsverpflichtung des Verkäufers nach dessen Wahl auf Nachbesserung oder Ersatzleistung. Auf Anforderung sind die betroffenen Waren fracht- und zollfrei an den Verkäufer einzusenden. Der Verkäufer übernimmt keine Gewährleistung für Mängel, die auf unsachgemäße Behandlung, Lagerung, ungewöhnliche Betriebsbedingungen und ähnliches zurückzuführen sind. Erweist sich eine Mängelrüge als unberechtigt, so hat der Käufer dem Verkäufer alle Aufwendungen zu ersetzen, die ihm hierdurch entstehen. Alle weitergehenden oder anderen als in diesen Bedingungen vorgesehenen Ansprüche des Käufers sind ausgeschlossen.

6. Haftung

Mängel werden nur anerkannt, wenn sie uns unverzüglich, spätestens jedoch 2 Wochen nach Empfang der Ware angezeigt werden. Der Verkäufer haftet für Schaden des Käufers mit, soweit ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fallen. Dies gilt für alle Schadensersatzansprüche. Ein durch grobe Fahrlässigkeit verursachter Schaden wird allenfalls bis Höhe des Betrages ersetzt, der für den Verkäufer zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses unter Berücksichtigung aller ihm bekannten oder schuldhaft unbekanntem Umstände, voraussehbar war. Ansprüche des Käufers verjähren ein halbes Jahr nach Empfang der Ware.

7. Eigentumsvorbehalt

Wir behalten uns das Eigentum an der von uns gelieferten Ware sowie an den aus ihrer Be- und Verarbeitung entstehenden Sachen bis zur Erfüllung aller uns aus der Geschäftsverbindung jetzt oder künftig gegen den Käufer zustehenden Ansprüche vor. Die Ware geht erst dann in das Eigentum des Käufers über, wenn sämtliche Verbindlichkeiten aus unseren Lieferungen getilgt sind. Bei Verbindung mit anderen Waren, Be- oder Verarbeitung, erwirbt der Verkäufer Miteigentum.

8. Schutzrechte

Erfolgt eine Fertigung bzw. Lieferung nach Zeichnungen oder sonstigen Angaben des Bestellers und werden hierdurch Schutzrechte verletzt, so stellt uns der Besteller von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei.

9. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Als Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für Lieferung und Zahlung gilt unser Firmensitz als vereinbart. Für das Vertragsverhältnis gilt deutsches Recht.